



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Michael Lotz
Herrn Staatsanwalt Dr. Christian Hellfeld LL.M.
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:
RA Prof. Dr. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

12. Januar 2018

Per E-Mail (poststelle@jum.bwl.de; Michael.Lotz@jum.bwl.de; Christian.Hellfeld@jum.bwl.de)!

Az. 3174/0053

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG BW)

Anhörung gem. Nr. 5.3.1. der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen

- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Lotz,
sehr geehrter Herr Doktor Hellfeld,

vielen Dank für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW nebst Anlagen mit Schreiben vom 14. November 2017. Nach der Beteiligung seiner fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nimmt der Anwaltsverband die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen

in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Ausgangspunkt

- a) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hatte unter dem 16.10.2017 eine ausführliche Stellungnahme (einsehbar auf seiner Homepage unter www.av-bw.de) eingereicht, in der er u. a. detailliert auf die Frage einer möglichen Altersdiskriminierung durch eine Nichtaufhebung der 1984 ins Gesetz und die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg aufgenommenen Altersgrenzen von 45 Jahren eingegangen ist. Er hat darin auch die bisher bekannte einschlägige Rechtsprechung zitiert.
- b) Der Anwaltsverband hält an der in seiner Stellungnahme vom 16.10.2017 geäußerten Auffassung fest. Mit Sorge und Enttäuschung stellt er fest, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit seinen Argumenten im weiteren Gesetzgebungsverfahren offenbar nicht stattgefunden hat.

2. Zum Gesetzentwurf

- a) Der Gesetzentwurf selbst zitiert im Allgemeinen Teil seiner Begründung selbst zwei aktuellere Gerichtsentscheidungen, nämlich

VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312,

und

OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 – 6 A 10959/13 –, juris,

die die bisherigen Altersgrenzen für den Zugang zum Versorgungswerk als europarechtlich sachlich gerechtfertigt beurteilten.

Zur Begründung der jetzt angeblich erforderlichen Aufhebung der Altersgrenzen beim Rechtsanwaltsversorgungswerk bezieht sich der Gesetzentwurf dann aber hauptsächlich auf wesentlich ältere Rechtsentwicklungen im Jahr 1999 (Schreiben der Generaldirektion V der Europäischen Kommission), im Jahr 2004 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 29.04.2004), im Jahr 2005 (ärztliche Versorgungswerke), im Jahr 2006 (Steuerberaterversorgungsgesetz BW), sowie im Jahr 2010 (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa). Dies vermag nicht zu überzeugen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg geht davon aus, dass den beiden oben genannten Obergerichten diese Rechtsentwicklungen in anderen Freien Berufe sowie auf europäischer Ebene bei der Beurteilung der ihnen vorgelegten Fragen im Jahr 2014 hinlänglich bekannt waren. Insbesondere das OVG Rheinland-Pfalz, aber auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat sich mit ihnen auseinandergesetzt. Hierbei gelangten beide Obergerichte zu dem Ergebnis einer europarechtlichen sachlichen Rechtfertigung der bisherigen Altersgrenzen von 45 Jahren.

- b) Die Gesetzesbegründung führt weiter an, dass der Bundesgesetzgeber in jüngster Zeit, etwa beim Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte vom 21.12.2015 sowie hinsichtlich § 231 Abs. 4d SGB VI, Zweifel an der Europarechtskonformität der bisherigen Zugangsaltersgrenzen geäußert habe. Er habe aber auch geäußert, es liege in der Verantwortung der Länder und der Versorgungswerke, sich des Problems – so es denn eines sei - anzunehmen.

Folglich können die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte bzw. diejenigen, die es werden wollen bzw. sollen, hier eine detaillierte sachkundige Auseinandersetzung gerade des Landesgesetzgebers mit der Frage nach der bisher lediglich pauschal behaupteten Altersdiskriminierung erwarten. Eine Berufung auf vermeintliche, jedenfalls aber unspezifizierte Zweifel des Bundesgesetzgebers zur Begründung der Erforderlichkeit der jetzt geplanten Gesetzesänderungen heranzuziehen, kann nicht überzeugen. Weder wurden diese Zweifel verifiziert noch rechtlich fundiert überprüft. Die Argumentation der Gesetzesbegründung bleibt oberflächlich und vermeidet eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung der Obergerichte. Es ist anzunehmen, dass diese die Fragen nach einer vermeintlichen Europarechtswidrigkeit von Altersgrenzen in Versorgungswerken im Jahr 2014 (noch kurz vor der Syndikusrechtsanwaltsgesetzgebung im Jahr 2015) tiefer durchdrungen haben und dabei zum Ergebnis gelangt sind, dass eine Europarechtswidrigkeit zu verneinen ist.

Die Gesetzgebung für die Syndikusrechtsanwälte wurde maßgeblich durch die Entscheidung

BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R –, BSGE 115, 267,

zur Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundes ausgelöst. Dabei spielten langjährig bewährte und wohlüberlegte Altersgrenzen zum Zugang zu den Versorgungswerken in den einzelnen Bundesländern keine Rolle. Es mutet daher schon seltsam an, dass die aus einem ganz anderen Anlass recht zügig durchgeführte Bundesgesetzgebung für einen doch

eher kleinen Teil der Anwaltschaft nun einen tragenden Grund für die Veränderung der Altersvorsorgeregelungen für die gesamte Anwaltschaft darstellen soll.

An dieser Stelle ist auch zu sehen, dass für den Bereich der Steuerberater bereits im Jahr 2006 das 8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatergesetzes den angestellten Steuerberatern die Möglichkeit gebracht hat, als Syndikus-Steuerberater tätig zu werden (vgl. § 58 StBerG). Der Umstand, dass es seit 2015 auch anerkannte Syndikusrechtsanwälte gibt, die einen Zugang zum Versorgungswerk haben sollen, vermag eine Fehlerhaftigkeit der zitierten Entscheidungen der beiden Obergerichten aus dem Jahr 2014 mit Blick auf eine etwaige Altersdiskriminierungen nicht zu indizieren.

- c) Auch hinsichtlich der Frage, ob mit Blick auf § 231 Abs. 4d SGB VI eine Pflicht des Landesgesetzgebers zum Handeln bestehe, bleibt die Gesetzesbegründung vage. Sie erweckt den Eindruck als solle gleichsam in vorseilendem Gehorsam ein Gesetz erlassen werden, von dessen Erforderlichkeit der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist.

3. Folgerungen

Der Anwaltsverband regt deshalb erneut an, die Frage nach der Erforderlichkeit der beabsichtigten Landesgesetzgebung, die zunächst einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen und Personal- und Sachmittel in erheblichen Umfang binden würde, nochmals kritisch zu überprüfen.

Die Ungleichbehandlung von über 45jährigen Inländern und unter 45jährigen Inländern ist nach Maßgabe des allgemeinen Gleichheitssatzes gerechtfertigt. Der Gleichheitssatz ist (erst) dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können,

vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.06.2013 - 1 BvR 131/13 – juris; VG Köln, Urteil vom 07. Juli 2016 – 1 K 5690/15 –, juris (Rdnr. 20).

An diesem Maßstab gemessen liegt keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor, denn die hier in Rede stehende Altersdifferenzierung ist sachlich gerechtfertigt mit dem allgemeinen Interesse an der Funktion und Leistungsfähigkeit der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, die von dem Beklagten zu gewährleisten ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Altersgrenzen geeignet sind, zur finanziellen Stabilität von Versorgungswerken beizutragen, die sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanzieren,

vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 - 9 S 858/13 - NJW-RR 2015, 312; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 - 6 A 10959/13 -, juris (Rdnr. 26); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 - 9 S 576/08 -, VBIBW 2010, 75 = juris (Rdnr. 37); VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 – 1 K 5690/15 –, juris (Rdnr. 25); VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 – juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2007 - 5 K 2394/05 -, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 09.02.2001 - 4 K 3265/00 -, juris;

Nach dem Konzept des Rechtsanwaltsversorgungswerks richtet sich die Höhe der späteren Altersrente nach einem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, der für die Beitragszeit des jeweiligen Mitglieds linear ermittelt wird, § 22 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks. Die Rentenhöhe wird nicht dadurch beeinflusst, wie lange ein gezahlter Beitrag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Beklagten zur Verfügung stand. Je später Beitragszahlungen in diesem Versorgungssystem erfolgen, desto mehr belasten sie dessen Finanzierung, weil sich keine Zinsvorteile aus einer längeren Verwaltung ergeben können, die den leistungsberechtigten Teilnehmern zugutekommen. Der Zinsvorteile aus einer langen Verweildauer eines Beitrags kommt damit nicht dem jeweiligen Rechtsanwalt selbst, sondern mittels des jährlich neu festgesetzten Rentensteigerungsbetrages, § 22 Abs. 2 VS, allen Mitgliedern des Beklagten gleichermaßen zu. Dies führt dazu, dass Anwälte mit ihren in jüngeren Berufsjahren geleisteten Beiträgen überproportional, mit den in späteren Berufsjahren geleisteten Beiträgen hingegen nur unterdurchschnittlich zu den Versorgungsleistungen beitragen. Versicherungsmathematisch werden durch die Beiträge der jüngeren Mitglieder damit Gewinne erzielt, mit denen die Beitragsstabilität für ältere Teilnehmer gesichert werden kann,

vgl. VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 – juris (Rdnr. 20); ebenso zur vergleichbaren Regelung in NRW VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 – 1 K 5690/15 –, juris (Rdnr. 27).

Die Wahrung der Funktion und Leistungsfähigkeit der Altersversorgung durch ein Versorgungswerk stellt einen Gemeinwohlbelang dar, der eine Altersgrenze für die Aufnahme in das Versorgungswerk rechtfertigen kann,

vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312 (313).

Die Altersgrenze des § 10 Nr. 2 der Satzung des Versorgungswerks ist auch erforderlich und angemessen. Dem Satzungsgeber kommt insoweit ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere ist es nicht Sache der Gerichte zu entscheiden, ob der Satzungsgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat,

vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 - 6 A 10959/13 -, juris (Rdnr. 28); VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312.

Eine Altersgrenze von 45 Jahren ermöglicht Personen, die erst in mittleren Lebensjahren erstmals als Rechtsanwälte zugelassen werden oder sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, die Aufnahme und hält gleichzeitig ältere Rechtsanwälte fern, die das Versorgungswerk überproportional belasten würden. Dies ist unter dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes unbedenklich,

vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 28.01.2003 - 9 S 872/02 -, NJW 2003, 2113; VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 - 1 K 5690/15 -, juris (Rdnr. 33); VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 - juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2007 - 5 K 2394/05 - juris; VG Stuttgart, Urteil vom 09.02.2001 - 4 K 6265/00 - juris.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge nunmehr Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident